

GESTALTUNGSPLAN  
SOLOTHURNERSTRASSE

GB OLTEN NR. 1437 UND TEILE VON 3898, 312  
PLAN NR. 1 SITUATION 1:200

STADTRAT  
BESCHLUSS ZUR PLANAUFBLAGE AM : 9.6.1988  
OEFFENTLICHE PLANAUFBLAGE VOM : 17.9.1988 BIS : 17.10.1988  
GENEHMIGUNG AM : 27.10.1988

FÜR DIE RICHTIGKEIT  
OLTEN, DEN 17. Juli 1988



DER STADTAMMANN :

DER STADTSCHREIBER: SU:

DER REGIERUNGSRAT :

SOLOTHURN, DEN

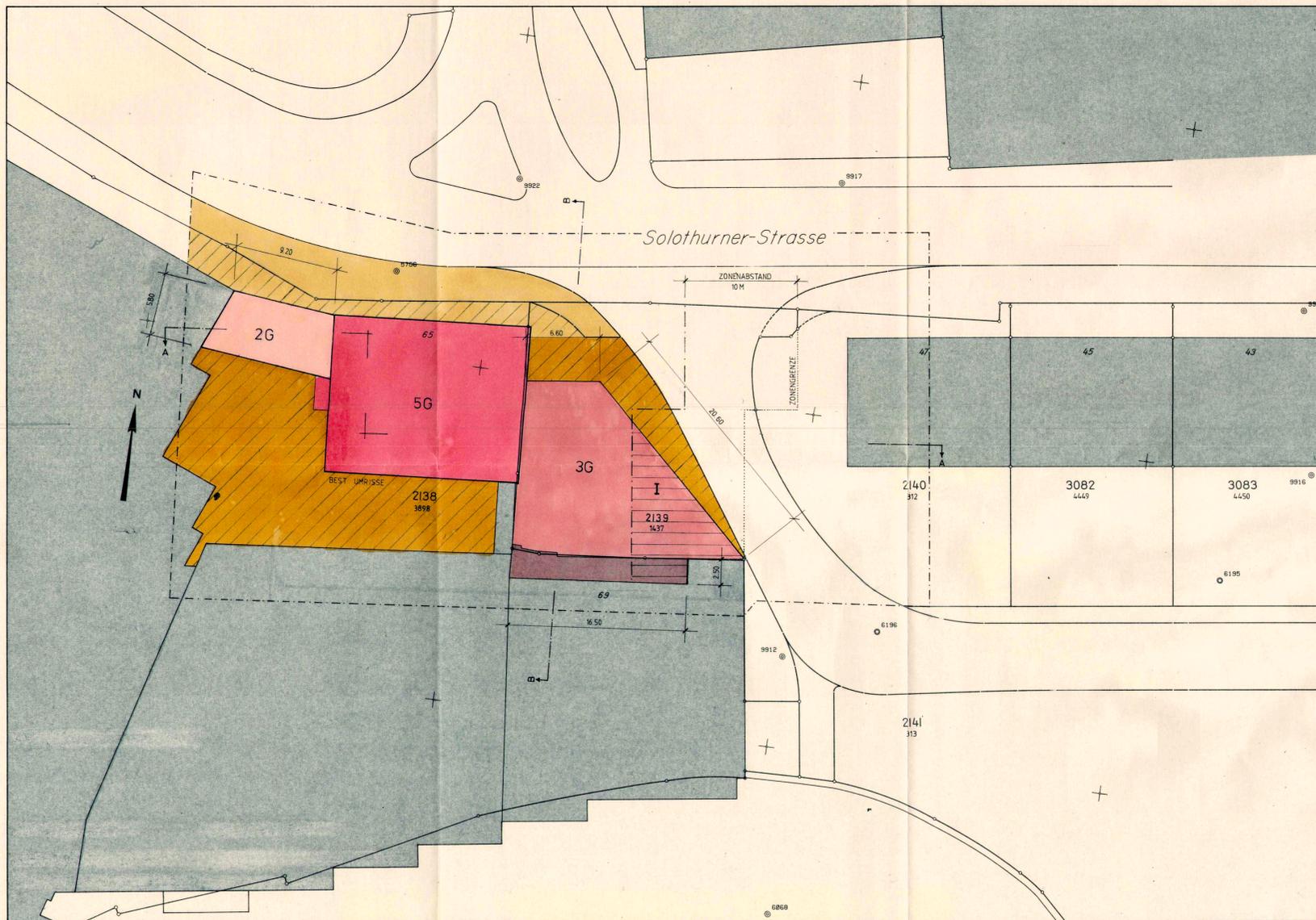
Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 635 genehmigt.  
Solothurn, den 28. Feb. 1989

Der Staatschreiber:

*Dr. K. P. P. P.*



- BEST. BAUTEN
- 2. GESCHOSSE
- 3. GESCHOSSE
- 5. GESCHOSSE
- PERIMETER
- ZONENABSTANDSÜBERSCHREITUNG
- PRIVATER FAHRVERKEHR
- ÖFFENTLICHER FUSSGÄNGERVERKEHR
- PRIVATER FUSSGÄNGERVERKEHR



GRUNDLAGE: GEOMETRPLAN NR. 3744 VOM 22. SEPT. 1987

GESTALTUNGSPLAN  
SOLOTHURNERSTRASSE

GB OLTEN NR. 1437 UND TEILE VON GB OLTEN NR. 3898 UND 312

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

STADTRAT:  
BESCHLUSS ZUR PLANAUFBLAGE AM : 9.6.1988  
OEFFENTLICHE PLANAUFBLAGE VOM : 17.9.1988 BIS 17.10.1988  
GENEHMIGUNG : 27.10.1988

FÜR DIE RICHTIGKEIT  
OLTEN, DEN 17. Juli 1988



DER STADTAMMANN:

DER STADTSCHREIBER: SU:

DER REGIERUNGSRAT:

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 635 genehmigt.  
Solothurn, den 28. Feb. 1989  
Der Staatschreiber:

*Dr. K. P. P. P.*



Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan  
Solothurnerstrasse

GB Olten Nr. 1437 und Teile von GB Olten Nrn. 3898 und 312

- 1. Geltungsbereich**  
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan Nr. 1 schwarz strich-punktiert gekennzeichnete Gebiet.
- 2. Stellung zur Bauordnung**  
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Stadt Olten und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.  
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.
- 3. Nutzung**  
Das vom Gestaltungsplan erfasste Gebiet ist eine Industriezone. Zugelassen sind Industrie- und Gewerbebetriebe.
- 4. Massvorschriften**  
Die Zonen- bzw. Grenzabstandsüberschreitung bezüglich des östlich angrenzenden Grundstückes GB Olten Nr. 312 geht für eine allfällige spätere Überbauung nicht zu dessen Lasten.  
Die im Plan festgehaltenen oberirdischen Geschosshöhen sowie die maximalen Gebäudehöhen dürfen nicht überschritten werden.  
Das maximale Ausmass oberirdischer Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baubereichen und den zulässigen Geschosshöhen. Eine Überschreitung ist zulässig, sofern dadurch weder öffentliche noch achtenswerte nachbarliche Interessen verletzt werden und der Plan dadurch nicht in den Grundzügen verändert wird.  
Die Untergeschosse werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.  
Technisch notwendige Aufbauten sind unter Wahrung der Ästhetik über die im Plan festgehaltenen Gebäudehöhen hinaus zulässig und sind auf die technisch notwendigen Ausmasse zu beschränken.
- 5. Lärmschutz**  
Aufgrund der östlich angrenzenden Kernrandzone (Zonenplan) wird das Gebiet des vorliegenden Gestaltungsplanes der Empfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV zugeteilt (Belastungsgrenzwerte gemäss Art. 40 Abs. 1 Anhang 6 LSV).  
Die Festlegung bzw. Prüfung der Planungswerte / Immissionsgrenzwerte erfolgt im Baubewilligungsverfahren.
- 6. Ästhetik**  
Die Fassadengestaltung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Der Fassadenplan (Ansicht Solothurnerstrasse) gilt als Richtlinie und kann im Rahmen des Baugesuchverfahrens abgeändert werden.  
Die bereinigten Fassadenpläne, welche auch Aufschluss über die verwendeten Materialien geben müssen, sind der Baukommission rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 7. Abstellplätze**  
Die erforderliche bzw. zulässige Anzahl Parkplätze wird im Baugesuchverfahren durch die Baukommission festgelegt.
- 8. Grenzabstände**  
Die Grenz- und Gebäudeabstände sind im Plan festgelegt und bedürfen - auch bei Überschreitungen gesetzlicher Abstände - keiner dinglicher Rechte.
- 9. Umgebungsgestaltung**  
Die Umgebungsgestaltung ist mit dem Baugesuch einzureichen und unterliegt der Genehmigung durch die Baukommission.
- 10. Ausnahmen**  
Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen, städtebaulichen oder wohngyienischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.